

A b s c h r i f t

"Alle Nazi sind schon da..."

Unter dieser Überschrift findet sich im "St. Galler Tagblatt" am 31. Oktober und im "Tagesanzeiger" von Zürich als "Fröhliche Urständ" folgende Notiz: ok. Der Verlag Albert Langen / Georg Müller in München, der infolge seiner Nazi-Vergangenheit 5 Jahre lang nicht publizieren durfte, ist jetzt wieder eröffnet worden. Als Neuerscheinungen zeigt er, ausser Werken von Knut Hamsun, dessen traurige Verirrung als Anbeter der Hitlerei bekannt ist, Bücher an von Friedrich Giese, der für sein "Blut- und Boden"-Schrifttum vom mecklenburgischen "Reichsstatthalter" seinerzeit mit einem "Erbhof" bei Parchim beschenkt wurde, Franz Tumlner, der 1940 den Nazi-Literaturpreis der Stadt Berlin und 1942 den nationalsozialistischen "Preis für junge Autoren" erhielt, Heinrich Zillich, der ebenfalls mit Nazi-Preisen sowie mit dem Ehrendoktor im Dritten Reich ausgezeichnet wurde, Josef Weinheber, der sein Excedieren im Nazi-Geist 1945 mit dem Selbstmord sühnte, Wilhelm Schäfer, der im gleichen Verlag 1932 eine pronazistische Broschüre erscheinen liess, und Paul Alverdes, der im Dritten Reich mit militärfreundlichen Novellen und Hitler-Hörspielen die jungen Deutschen ertüchtigen half. Einen humanitären Geist oder ein Werk der Weltliteratur, das denselben atmet, sucht man in der Voranzeige des neuerstandenen deutschen Verlags vergebens.

Aus "Das Bücherblatt, Zürich".

Gröb 1950



Abschrift

Wieder Langen - Müller Verlag

Welcher Bücherfreund wird die Nachricht, dass der Verlag Albert Langen-Gerog Müller in München wieder arbeitet, nicht mit besonderer Freude zur Kenntnis nehmen? Sieben volle Jahre musste er stille stehen, nur weil er wirtschaftlich - ähnlich wie die Deutsche Verlagsanstalt in Stuttgart - dem Eher-Konzern eingegliedert wurde. Während aber die Deutsche Verlagsanstalt schon seit Jahren - wenn auch unter einem Treuhänder, dem Tübinger Verleger Hermann Leins - wieder tätig ist, konnte der Langen-Müller Verlag vor zwei Jahren nur provisorisch "vorbereitende" Arbeiten leisten. Trotz des persönlichen Einsatzes des bayerischen Ministerpräsidenten Ehard haben die Amerikaner dann auch diese Arbeiten verboten.

Nun erreicht uns die gute Kunde, dass Langen-Müller wieder arbeitet. Erinnern wir uns seiner Zeitschrift "Das Innere Reich", der "Kleinen Reihe", erinnern wir uns seiner Autoren: Knut Hamsun, Paul Alverdes, Heinrich Zillich, Wilhelm Pleyer, Josef Weinheber, Ludwig Thoma - sie zeigen die geistige Weite des Verlages, der den Ruf Münchens als Verlagsstadt begründete und dessen Name weit über die Grenzen Deutschlands hinaus einen guten Klang hatte.

Dem neuerstandenen Verlag Albert Langen ein "Glück auf !" in sein schönes Haus in München in der Hubertusstrasse für seine Arbeit mit neuer Kraft im alten Geiste.

("Condor", Chile, Casilla 9469, Santiago
Nummer 85 vom 22. März 1952)



In letzter Minute:

Steuergutscheine für das Residenztheater

In München geht derzeit, und je mehr das alte Jahr vorüber- und das neue herandämmert, das große Rätselraten um die Frage: Stellt Staatsintendant A. J. Lippl sein Residenztheater termingerecht hin oder nicht? Termingerecht heißt in diesem Fall Mitte oder Ende Januar.

Die Finanzierung, das eigentlich schwierige Problem des Baues, wurde vor einigen Tagen mit einer kräftigen Hormonspritze vorange- trieben. Spät zwar, aber noch zu- recht, kamen die seit langem erwar- teten Steuergutscheine, vorerst in Höhe von über 400 000 DM; die drückendsten Rückstände konnten bezahlt werden. „Jetzt“, sagt uns einer der maßgebenden Baumeister, „ist der Bau doch schon so weit fertiggestellt, daß die Frage der Restfinanzierung kein Hemmnis für die letzten Arbeiten mehr sein wird. Wenn es nicht gerade Katzen hagelt, sind wir Ende Januar tat- sächlich fertig“.

Von außen her gesehen, meint man fast, der neue große Treff- punkt der Münchner Theaterbesu- cher sei bereits vollendet. Aller- dings, die Eingangsfassade zeigt noch nicht das fertige Bild. Die Bauleute belehren den Betrachter, daß Verputzarbeiten, wie sie für den Eingangsbau noch notwendig sind, bei der derzeitigen Witterung gar nicht ausgeführt werden kön- nen. Sie erzählen weiterhin, daß die Stahlkonstruktion des Winter- gartens über dem Eingang mit den großen repräsentativen Fenster- flächen Mitte Januar endgültig montiert werden soll. Tritt man keck über alle Verbotstafeln hin- weg in die Eingangshalle, so findet man dort bereits die Fliesenleger an der Arbeit. Auch die Säulen- verkleidung mit Nymphenburger Porzellankacheln ist bereits an ein- zelnen schlanken Stahlsäulen zu sehen.

Unvorhergesehene Verzögerungen sind bekanntlich von den besten Bauleuten nicht zu vermeiden. So gab es kürzlich — ausgerechnet während der Weihnachtsfeiertage — einen kleinen Wasserrohrbruch, der eine Ecke der Foyerdecke durchnässte. In den Umgängen sieht man zwar noch nicht viel, aber immerhin schon eingemauerte Gar- derobenständer und teilweise ver- legte Natursteinböden.

Ueber eine in schönem Schwung sich hinaufziehende Rundtreppe kommt der „unbefugte Betretende“ dann ins künftige Foyer.

Im Zuschauerraum ist die größte Betriebsamkeit festzustellen: Boden- beläge, Deckenplatten, ein Teil der Seitenbeleuchtung sind bereits fertig- gestellt, an den Hochfrequenzröhren des Neonkronleuchters wird fleißig gebastelt, die Wandbespannungs- matten aus dunkel-schiefergrauem Kunststoff werden gezogen und als kleines Muster der endgültigen Fassung über einen Teil dieser Wandbespannung ein breitmässi- ges Netz aufgehängt. In einem Ne- benraum steht die gesamte Bestuh- lung — jetzt noch von Nesselstoff verhängt — zum Einbau bereit. Auch die Klimaanlage — es ist wegen Kohlenmangel noch merklich kühl im ganzen Haus — wird fertig in Nebenräumen.

Der Bühnenraum ist bis auf die elektrischen Anschlüsse, auf einige wenige Installationen und auf die technische Abnahme spielfertig; man munkelt, Lippl wolle tatsäch- lich die nächsten Tage mit den Proben beginnen. Hiss

KLEINE KULTURNOTIZEN

* Gustaf Gründgens bringt „Jucke- nack“, die Komödie von Hans J. Rehfsch, die in einer völlig neuen Fassung im Verlag Kurt Desch, München, erschienen ist, noch in dieser Spielzeit zur Aufführung.

* Boleslav Barlog, der als Inten- dant des neu aufgebauten Schiller- Theaters in Berlin berufen wurde, beabsichtigt, das Theater mit Schil- lers „Wilhelm Tell“ zu eröffnen. Es sollen Shakespeare-Inszenierungen und Zuckmayers „Gesang im Feuer- ofen“ folgen. Barlog wird das Schloß- parktheater als Kammerspiel bei- behalten.

* Paul Hartmann filmt wieder. Die Dornas-Produktion hat Paul Hart- mann für ihren kommenden Film „Dame in Schwarz“ verpflichtet.

Ein Verlag zwischen Leben und Sterben

Langen-Müller kämpft um Hamsun-Rechte / Wer verlegt künftig „Pan“ und „Viktoria“?

Viele Freunde der Hamsun-Literatur, die einst jedes Jahr ein neues Werk des norwegischen Dichters erwarteten, wußten, daß sein deutscher Verleger das für nordische Autoren zuständige Münchner Verlagshaus Albert Langen-Georg Müller war. Nun ist um diese deutschen Verlagsrechte des greisen Hamsun ein Prozeß entbrannt, dessen Ausgang weitreichende Folgen haben dürfte. Denn mit diesem Prozeß entscheidet sich zugleich Sein oder Nichtsein des Verlags Langen-Müller, von dem es bisher immer noch nicht feststeht, ob er mit Kriegsende 1945 endgültig erloschen ist.

Der Streit um die Hamsunschen Verlagsrechte wird ausgetragen zwischen:

Knut Hamsun, vertreten durch seinen Sohn Tore, und dem Paul-List-Verlag einerseits

und dem Albert Langen-Georg Müller-Verlag G.m.b.H., München, vertreten durch den Treuhänder Rechtsanwalt Dr. Alfons Templer, andererseits.

Den nächsten Termin hat Land- gerichtsdircktor Kuhn, München, auf den 15. Januar festgesetzt.

List-Verlag blieb Sieger

Im Jahre 1937 hatte Robert Ley das Langen-Müllersche Verlags- kapital seiner „Treuhändergesell- schaft für wirtschaftliche Unterneh- men“ und der Vermögensverwal- tung der DAF zugespielt. Zwar hatte Verlagsleiter Gustav Pezold, ehemals kaiserlicher Seeoffizier, schon von je seine Aufgabe darin gesehen, „wesensfremde Elemente der jüdischen Asphalt-Literatur“ aufs schärfste zu bekämpfen; im- merhin entging er im Jahre 1938 dem Hinauswurf durch Robert Leys DAF-Bonzen nicht. Zwanzig Jahre später stellte er sich dem nach Kriegsende ernannten Verlagstreuhänder Dr. Templer als „freier Mitarbeiter“ wieder zur Verfügung. Der Verlag Langen-Müller, der seit 1943 dem Eher-Konzern gehörte, war inzwischen als Teilbestand na- tionalsozialistischen Vermögens in die Konkursmasse des Dritten Rei- ches geraten.

Und nun setzte der große Run auf die literarische Riesenerbmasse des Verlags ein. Paul List blieb Sieger, als es um den Haupttreffer ging: die deutschen Hamsun-Rechte, das Millionengeschäft des Verlags. 1947 schloß List mit dem Treuhän- der von Langen-Müller einen Pachtvertrag über die „vorläufige Verwertung der Verlagsrechte der Autoren Knut und Marie Hamsun“ ab. Langen-Müller gab von dieser Regelung den Norwegern keine Kenntnis. Erst durch den Inhaber des List-Verlags, Dr. E. W. List, erfuhren Hamsun, Vater und Sohn, bei einem Norwegen-Besuch des Verlegers von diesem Vertrag. Da- mals — am 13. September 1948 — gelang es List, von den beiden einen Generalvertrag für die deut- schen Hamsunrechte zu erhalten.

von dem er nun seinerseits Lan- gen-Müller nichts erzählte.

„Bauchbinde“ für Hamsun

So konnte es passieren, daß Knut Hamsun zu Weihnachten von meh- reren Verlagen angekündigt wurde: einmal von List und Rowohlt (der für seine Taschenbücher von List eine Sonderlizenz für „Mysterien“ bekommen hatte) und zum andern von Langen-Müller mit einem Rundschreiben an die deutschen Verleger: „Zur Stärkung der in- neren bewahrenden Kräfte unse- res Volkes und zur Wiederherstel- lung seines Ansehens“.

Langen-Müller bekam daraufhin von der HICOG die Anweisung, die Verlagsbezeichnung in diesen Büchern zu überkleben. Gustav Pezold, „freier Mitarbeiter“ des zwischen Leben und Sterben hän- genden Verlags, reagierte darauf mit dem Ausweg einer „Bauch- binde“, mit der die Bände unwik- kelt wurden und die sich leicht entfernen läßt. Er ist böse und meint: „Man könnte es sich ja in den letzten fünf Jahren immerhin überlegt haben, ob nun der Verlag existiert oder nicht.“

Die Amerikaner meinten 1946, Langen-Müller müsse sterben und 1948, Langen-Müller könne am Le- ben bleiben. Ohne daß jemand protestierte, deklarierte Pezold da- mals die Wiedergeburt des Ver- lags. Erst als er vor etwa einem Jahr die Pachtverträge zu kün- digen anfang, um die alten Verlags- rechte wieder zu erwerben, began- nen die Proteste und Prozesse.

Inzwischen nun schickten die Amerikaner an die „Bayerische Ver- mögensverwaltung“ eine Verlaut- barung mit dem lapidaren Satz: „Der Langen-Müller-Verlag hat nach Kontrollratsgesetz II und Militär- regierungsgesetz V aufgehört zu existieren.“

„Jüdisch-literarische Welt“

Pezold und Treuhänder Templer wußten zunächst nichts davon. Sie sehen nun eine Bestätigung ihrer Auffassung darin: „Hier sind wie- der dieselben Kreise am Werk, mit denen wir es schon zwischen 1930 und 1933 zu tun hatten. Der Totali- tätsanspruch dieser jüdisch-lite- rarischen Welt stand und steht dem von Goebbels damals und heute nicht nach“ (wörtliches Zitat Pezolds).

Was wird nun aus dem Verlag?

„Nur klassische Operette“

Helge Roswaenge in München

Kammersänger Helge Roswaenge gastiert an der Bayerischen Staats- operette am 28. und 31. Dezember als Herzog in „Eine Nacht in Venedig“.

„Es ist nun die sechste Inszenie- rung von „Eine Nacht in Venedig“, die ich im Laufe der letzten Jahre



Helge Roswaenge

in Wien, Berlin und München als Herzog miterlebt habe“, erzählt Kammersänger Roswaenge, der aus seiner Freude an diesen gelegent- lichen Abstechern ins Gebiet der

Operette kein Hehl macht. „Aller- dings singe ich fast nur klassische Operette. Strauß, Millöcker und Offenbach. Für „Giuditta“, in der ich jetzt auftreten sollte, habe ich noch nicht zugesagt.“ Aber viel- leicht gehört Lehar nun auch bald zur „klassischen Operette“.

Daß der Opernsänger Roswaenge, den man den „singenden Schau- spieler“ nennt, sein eigentliches Gebiet nicht vernachlässigt, das beweist seine Tätigkeit an der Wiener Staatsoper.

In den letzten Jahren hat er bei den Baseler und Salzburger Fest- spielen mitgewirkt. Zu seinen schönsten Erinnerungen gehören die Bregenzer Festspiele 1948, bei denen „Eine Nacht in Venedig“ auf einer schwimmenden Bühne auf dem Bodensee gespielt wurde. Nun wird er an Silvester in der 100. Auf- führung von „Eine Nacht in Vene- dig“ im Münchner Gärtnerplatzthea- ter als Gast mitwirken. Bereits im Vorjahr, als er zum erstenmal seit 1945 wieder nach München kam, hat er in der gleichen Ope- rette gesungen. Sein Einspringen in der Oper als Bajazzo vor eini- gen Monaten ist unvergessen; er hat gerade damals, nach einer um- jübelten Aufführung, viele Zu- schriften und Anfragen von Münch- ner Opernfreunden erhalten, war- um er denn nicht öfter Gast der Münchner Oper sei.

Helge Roswaenge zuckt — etwas verlegen — die Achseln: „Es heißt, ich sei zu teuer für die Oper.“

Nach Anwendung des Kontroll- ratsgesetzes würde er dem baye- rischen Staat mit allen Rechten und Pflichten anheimfallen. Soll- ten die Amerikaner sich den Ein- griff doch noch überlegen, dürfte, streng genommen, eine Vermögens- übertragung an neue Bewerber

nicht in Frage kommen. Dann müßte, meint Rechtsanwalt Dr. Karl Beisler, der den List-Verlag ver- tritt, der alte Inhaber wieder in das Handelsregister eingetragen werden. Und das wäre der Franz- Eher-Verlag, mit anderen Worten die NSDAP. Claus Hardt



Farbiger Broadway

Ginger Rogers und Fred Astaire in dem Farbfilm „Die Tänzer vom Broad- way“, der dieser Tage in der Schauburg erstauffgeführt wird. Photo: MGM

Zugegeben, es war eine Niete!

„Zugegeben, dieses Jahr war eine Niete. Aber das nächste, Freunde, — ich prophezeie euch: Das nächste Jahr wird ein Haupttreffer. Prost!“ So sprach in der Silvesternacht...

43 v. Chr. Julius Cäsar,
1812 n. Chr. Napoleon I.,
1913 n. Chr. Wilhelm II.,
1944 n. Chr. Dr. Josef Goebbels,
1950 n. Chr. Der kleine Moritz.

Natürlich wird der kleine Moritz recht behalten.

Entkleiden wir den Neujahrstag aller guten Wünsche, traditionellen Hoffnungen und törichten Illusionen — was bleibt dann noch übrig? Ein ganz gewöhnlicher erster Januar, an dem wieder einmal die Niete fällig ist.

Zur Reformierung des juliani- schen Kalenders ließ Papst Gregor XIII. im Oktober des Jahres 1582 einfach zehn Tage ausfallen. Zehn Tage Weltgeschichte flogen unbenutzt in den vatikanischen Papierkorb. Und das zu einem Zeitpunkt, an dem nicht der ge- ringste Grund vorlag, ein kostbares Drittel Oktober wegzuerwerfen! Kein Krieg, keine Wirtschaftskrise, nicht einmal ein bewaffnetes Kon- flikten.

Filmische Kostbarkeit

Flahertys „Louisiana Legende“

Sehr dankenswerterweise boten uns die Rathauslichtspiele in einer Matinee eines der kleinen, kost- baren Meisterwerke der Filmkunst. „Louisiana Legende“ stammt aus der Hand eines der wenigen Män- ner, die man heute schon neben den vielen Gesellen und Lehr- jüngen mit Recht „Meister“ des Filmes nennen kann: Robert Fla- herty. In diesem wie in seinen früheren Filmen („Nanuk der Es- kimo“, „Mann von Aran“) ringt er mit auf die letzten Grenz- situationen zurückgeführten Ur- Problemen; hier handelt er über den Gegensatz von Natur und Tech- nik, zeigt den Einbruch der Shell- Oelbohrkolonnen mit ihrer Super- Technik in den unberührten Dschungelwald von Louisiana. Zwischen den Giganten steht der Mensch — bei Flaherty ein unge- mein natürlicher liebenswert klei-

Hätte man mit dieser Zeitspanne richtig gehaushaltet, — wie viel verhängnisvolle Geburtstage, wie viel überflüssige Tage „X“ wären uns dadurch erspart worden!

Gregor, Gregor, gib uns uns're zehn Tage wieder!

Don Quichotte und Sancho Pansa unterhielten sich in der Silvester- nacht mit Bleigießen.

„Das sieht mir aber verdammt nach einem Stahlhelm aus“, meinte Sancho Pansa, als er so ein silber- graues Klumpchen aus der Schüssel holte.

„Stahlhelm?“ lachte Don Qui- chotte. „Wo du nur wieder deine Augen hast, Sancho! Ich erkenne es deutlich als Friedenstaube.“

„Aber es ist doch innen hohl, Herr!“

„Ja, gewiß“, sagte Don Quichotte. „Doch nun stelle dir einmal vor, es wäre nicht hohl, hätte Flügel und trüge einen Oelzweig im Schnabel! — Erkennst du es jetzt?“

„Wenn man es so betrachtet, ist es eine Friedenstaube, Herr“, sagte Sancho Pansa.

„Na also! Welch ein gutes Omen!“ rief der Ritter von der traurigen Gestalt und klatschte fröhlich in die Hände. K. Zuntgud

ner Junge, der spielerisch-naiv sich der ihm neuen Welt anpaßt und, im Sinne der Flahertyschen Konzeption, damit die „Synthese“ findet. K. H.

Letzte Termine:

* Amerika - Haus. 30. Dezember, 16 Uhr: Abschiedskonzert von Char- lotte Milgram (USA), Sopran. — Am 31. Dezember bleibt das Amerika- Haus geschlossen.

* Bayerische Staatsoper. Kammer- sänger Bernd Aldenhoff von der Staatsoper Dresden singt in der heu- tigen Vorstellung des „Tannhäuser“ die Titelrolle als Gast.

* Das Münchner Volkstheater ga- stiert heute mit der Märchenvorstel- lung „Kasperl und die Mondlaterne“ und mit einer Aufführung des Lust- spieles „Protektion“ mit Wastl Witt in der Hauptrolle in Landshut. In München findet im Silbersaal eine Vorstellung des „Geliebten Lump“ statt.

Verglichen mit anderen Umfragen aus dem Themenkreis des kommunalen Lebens, ist hier die indifferente Gruppe („Kein Urteil“) auffallend gering.

Endgültige Auflösung des Langen-Müller-Verlages

München, 16. Januar (NZ). — Der US-Landeskommissar für Bayern, Professor George N. Shuster, hat den bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Hans Ehard in einem Schreiben ersucht, Schritte einzuleiten, um die Auflösung des Albert Langen-Georg Müller-Verlages in München herbeizuführen, da der Verlag als direkt angeschlossenes Unternehmen der Franz Eher Verlag Nachf. G. m. b. H., der Zentralverlagsanstalt der NSDAP, mit Erlaß des Militärregierungsgesetzes Nr. 5 rechtlich aufgehört habe zu existieren. Der bayerische Ministerpräsident wird unter anderem in dem Schreiben ersucht, dafür zu sorgen, daß der Langen-Müller-Verlag in den öffentlichen Registern gelöscht wird, alle Handlungsvollmachten, die von der Leitung des aufgelösten Verlages oder vom Vermögensverwalter an andere Personen erteilt wurden, für ungültig zu erklären und die treuhänderische Verwaltung aller Vermögenswerte des aufgelösten Verlages zu übernehmen.

Der nun aufgelöste Verlag, 1932 in München gegründet, ging aus einem Zusammenschluß zweier Verlage hervor, die in der Verlagswelt seit der Jahrhundertwende einen guten Namen hatten. Finanzielle Schwierigkeiten führten dazu, daß es dem „Deutschen nationalen Handlungsgehilfen-Verband Hamburg“ gelang, für 600 000 RM. die Majorität der Firma zu erwerben. Nach 1933 wurden weitere Anteile auf die „Deutsche Arbeitsfront“ und andere Interessenten übertragen, bis schließlich im Jahre 1943 das gesamte Vermögen von der Zentralverlagsanstalt der NSDAP kontrolliert wurde.

Der Verlag, der durch keinen direkten Eingriff der Militärregierung aufgelöst worden war, hat kürzlich wieder begonnen, seine Tätigkeit aufzunehmen. Eine Untersuchung ergab, daß der Verlag wegen seiner direkten Verbindung mit der NSDAP nach Maßgabe des Militärregierungsgesetzes Nr. 5 und mit Erlaß desselben aufgelöst und gelöscht worden ist. Zweck des Militärregierungsgesetzes Nr. 5 und des Kontrollratsgesetzes Nr. 2 war, den organisatorischen Apparat und die Identität von Institutionen zu beseitigen, mit deren Hilfe die NSDAP ihr politisches Programm durchführte.

Die „Neue Zeitung“ wird in einer ihrer nächsten Ausgaben ausführlich auf die in diesem Zusammenhang entstehenden Fragen und Probleme eingehen.

den m
gen di
vieler
habe
Mense
men s
ner al
Gehalt
Regi
Bunde
deutsch
weitau

Gesa
Nord
West
Südd
West
Währ
temberg
Hohen
nungs
Berline
Mangel

Auf
mentare
gen der
tischen
sen, die
lautend
jektive,
nung ge
nur An
lichen M
Interess
art etwa
völkerun
den USA
reich in
daß die
75 v. H
„steuerb
5 v. H. d

„Überwi
„Wenn
könnte
fahrersfr
„Ja, e
Flüchtlin
Nieders

Nacht der rasende

Neue Zeitung No 14 vom 17.1.57

Zu Ihrer Information und zur beliebigen honorarfreien Verwendung.



Das letzte Wort noch nicht gesprochen

Der Fall Langen-Müller steht weiter zur Debatte.

1. Der Verlag Albert Langen-Georg Müller GmbH. steht nach MRG 52 rechtmäßig unter treuhänderischer Verwaltung des Bayerischen Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung, da seine GmbH-Anteile seit 1943 der Firma Knorr & Hirth gehörten, deren Gesellschaftsanteile wiederum zum Teil Eigentum des Eher-Verlages waren.
2. Diese GmbH-Anteile sind den ehemaligen Gesellschaftern unter Anwendung politischen Drucks entzogen worden. In diesem Zusammenhang schwebt ein Rückerstattungsverfahren vor der Wiedergutmachungskammer München. Ansprüche auf Rückerstattung haben gestellt der Deutsche Handlungsgehilfenverband (DHV) und die Deutsche Angestelltengewerkschaft (DAG). Beide Bewerber sind daran interessiert und haben nach MRG 59 ein Recht darauf, dass das entzogene Vermögensobjekt in unversehrtem Zustand erhalten bleibt und zurückerstattet wird.
3. Zur Erhaltung dieses unversehrten Zustandes wurden vom Treuhänder pflichtgemäß Verträge geschlossen, die durch Verpachtung von Vertragsrechten die Zeit überbrücken sollten, in der der Verlag nicht lizenziert war und daher nicht arbeiten durfte. Der Verlag konnte so mittelbar seiner Verbreitungspflicht genügen und seinen Autoren Honorare zukommen lassen. Der Treuhänder hat weiterhin nach Wegfall der Lizenzierungspflicht (Allgem. Genehmigung Nr. 3 zum MRG 191) pflichtgemäß die Verlagsarbeit wieder aufgenommen. Einwendungen von dritter Seite, auch seitens der amerikanischen Militärregierung wurden hiegegen nicht geltend gemacht.
4. Der Treuhänder hat weiterhin pflichtgemäß zur Erhaltung des Vermögens, das in der Hauptsache aus Verlagsrechten besteht, Prozesse geführt gegen Verleger, die sich dem Langen-Müller Verlag gehörende Verlagsrechte vertragswidrig angeeignet hatten. In keinem dieser Prozesse ist bisher ein endgültiges Urteil ergangen.
5. In diesen Prozessen haben die Prozessgegner zur Erleichterung ihrer Prozess-Situation versucht, gerichtlich feststellen zu lassen, dass der Langen-Müller Verlag überhaupt nicht existiere, die Verträge daher nicht gültig und die Verlagsrechte vielmehr frei seien. Sie führten dabei das Kontrollratsgesetz Nr. 2 an.
6. Das Landgericht München I hat sich dem gegenüber am 27.6.1950 auf folgenden Standpunkt gestellt:

"... Die Klagspartei ist im KRGes. Nr. 2 und seinem Anhang nicht aufgeführt; auch eine Einzelanordnung der Besatzungsmacht über die Auflösung der Klagspartei ist nicht ergangen. Da sie als selbständige GmbH nicht identisch ist mit ihrer oder ihrem Gesellschafter, berührt sie deren Geschick nicht unmittelbar. Das Gericht ist daher in Übereinstimmung mit dem Standpunkt des Bayer. Landesamtes für Vermögensverwaltung, mitgeteilt in der Auskunft vom 26.5.50 der Auffassung, dass die Klagspartei trotz des KRGes. Nr. 2, Kp. Dir. 50 und MilRGes. 5 rechtlich fortbestanden hat und noch fortbesteht... Die vom Gericht vorgenommene Auslegung deckt sich im übrigen mit dem Standpunkt, den die mit der Klagspartei befassten Stellen der seinerzeitigen amerikanischen Militärregie-

rung für Bayern bezüglich des Bestehens der Klagspartei als Trägerin und Inhaberin von Vermögen und Rechten eingenommen haben. So setzen die Schreiben des Publications Control Branch vom 5.9.46 und vom 18.12.46, ferner der Information Control Division vom 28.7.47 die Möglichkeit, dass die Klagspartei noch Verträge schliessen kann, also noch existent ist, geradezu voraus. Die Klagspartei ist demnach parteifähig..."

7. Am 22.11.1950 ist vom HICOG Office of Economic Affairs an das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung eine Weisung ergangen, wonach der Langen-Müller Verlag nach Verkündung des MRG 5 rechtlich aufgehört hätte zu bestehen. Er sei im Handelsregister zu löschen, bevollmächtigte Personen seien zu entlassen und alle Geschäfte einzustellen. Diese Weisung ist weder in rechtlicher noch in politischer Hinsicht begründet worden.
8. Hiergegen haben protestiert: die Rückerstattungsbewerber (DHV und DAG).

Hiergegen haben ferner Stellung genommen:

- a) Das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung indem es die Meinung vertrat, dass die offensichtlich von dritter Seite veranlasste Weisung nicht rechtsverbindlich sein könne, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmung KRP Nr.2, KRG Nr.2, KRd Nr.50 widerspreche, sowie der bis jetzt von den Wiedergutmachungsorganen entwickelten Rechtssprechung zuwiderlaufe.
- b) Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen unter Hinweis darauf, dass diese Anweisung stärksten rechtlichen und wirtschaftlichen Bedenken begegne. Die Folge dieser Anweisung wäre, dass die Autoren des Verlages sich anderen Verlegern zuwenden müssten, weil die Produktion ihrer Werke im Langen-Müller Verlag vereitelt wäre. Damit würde der Verlag seiner wertvollsten Vermögenswerte beraubt. Sollten die Rückerstattungsansprüche im Verfahren durchdringen, würde eine Wiederherstellung des früheren Zustandes und des Wertbestandes des Verlages praktisch ausgeschlossen sein. Regressansprüche der Restitutionskläger gegen die mit der Verwaltung des Vermögens betrauten staatlichen Behörden, wie auch gegen die verfügenden Stellen der Besatzungsmacht sind unvermeidlich. Auch politisch könne die Auflösung des Verlages weder mit KRG 2 noch mit MRG 5 begründet werden, da der Verlag nicht als Werkzeug der NS-Herrschaft im Sinne des KRG 2 gelten könne.

Das Finanzministerium weist auch auf das Gutachten der Kommission für Kulturschaffende im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus hin, die bestätigt habe, dass die Zugeständnisse, die der Verlag an die NS-Weltanschauung gemacht habe, unerheblich wären und das Minimum dessen darstellten, was einem Verleger seinerzeit zugemutet werden konnte.

Es wird ferner auf eine Veröffentlichung in der im Kurt Desch Verlag erschienenen Zeitschrift "Prisma" hingewiesen (H 17/48), aus der hervorgeht, dass gerade der Langen-Müller Verlag die geistige Verbindung mit dem Ausland während der "Kulturblokade durch das Dritte Reich" in weitgehendem Maße pflegte, mehr als alle übrigen deutsche Verlage. (Danach betrug die Auflage ausländischer Autoren in den Jahren 1933-45 bei Langen-Müller allein 1.225.000 Bände im Vergleich zu 3 1/4 Millionen Bände für alle deutschen Verlage insgesamt.)

c) Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Erhaltung des Verlages in einem Schreiben vom 9.10. 1950 an das Bayr. Ministerium d. Finanzen dringend befürwortet, indem es ausführt, dass bei der grossen Bedeutung des Verlages für das kulturelle Leben das Staatsministerium glaube darauf hinweisen zu müssen, dass eine Liquidation des Verlages nicht im Bayerischen Sinne liege und alles getan werden müsse, um den Verlag in München aufrechtzuerhalten.

d) Die Wiedergutmachungsbehörde I Oberbayern durch einen Erlass einer einstweiligen Verfügung, die dem Treuhänder verbietet, irgendeine Handlung zu unternehmen oder zu dulden, die die Vermögenssubstanz des Verlages zu schmälern geeignet wäre oder die Auflösung der Firma zur Folge haben könne, und die im Gegenteil dem Treuhänder gebietet, im Rahmen ordentlicher Geschäftstätigkeit, wie nach MRG 52 i.V.m. T.17 zulässig, den Verlag weiterzuführen und zu erhalten.

Die Wiedergutmachungsbehörde weist darauf hin, dass für die, in der von HICOG ergangenen Weisung angeschnittenen Rechtsfragen ausschliesslich die Wiedergutmachungsorgane zuständig seien, denen nicht durch irgendwelche Erklärungen Dritter vorgegriffen werden können.

e) Die Staatsregierung selbst in der Person ihres Ministerpräsidenten Dr. E h a r d, dessen Vorsprache beim Hohen Kommissar McC l o y, die soeben erfolgte Veröffentlichung der am 22.11. ergangenen Weisung in Presse und Rundfunk offenbar in der Weise zuvorkommen sollte, dass bei der geplanten Besprechung bereits vollendete Tatsachen geschaffen sein sollten.

9. Welche Interessen kann die amerikanische Militärregierung haben, einen Verlag, der als kulturpolitischer Faktor öffentlich anerkannt ist, unter Missachtung deutscher Rechtssprechung und unter Beugung aller bisherigen rechtlichen Gepflogenheiten in ein schwebendes Rückerstattungsverfahren eingreifend, zu zerstören? Zumal auch ihr bekannt sein müsste, dass die Auslöschung des Verlages, die Beseitigung des Gesellschaftsrechts, des Firmenrechts, und die damit zwangsläufig verbundene Aushöhlung der GmbH eine Beeinträchtigung des zur Rückerstattung begehrten Vermögens darstellt und die Verwirklichung der geltend gemachten Rechte der Antragsteller im Rückerstattungsverfahren vereitelt. Es kann demgegenüber nicht genügen, sich einfach auf das MRG 13 zu berufen, das der amerikanischen Militärregierung die einzig authentische Auslegung ihrer Gesetze vorbehält. Willkür wird ja nicht dadurch Recht, dass sie gesetzlich verankert ist. Das wenigstens haben wir Deutsche aus der Vergangenheit gelernt.

.....

Bei Verwendung des Materials bitten wir höflichst um Zusendung von zwei Belagen, da diese für uns von grosser Wichtigkeit sind.

ikgs

rung für Bayern bezüglich des Bestehens der Klagspartei als Trägerin und Inhaberin von Vermögen und Rechten eingenommen haben. So setzen die Schreiben des Publications Control Branch vom 5.9.46 und vom 18.12.46, ferner der Information Control Division vom 28.7.47 die Möglichkeit, dass die Klagspartei noch Verträge schliessen kann, also noch existent ist, geradezu voraus. Die Klagspartei ist demnach parteifähig..."

7. Am 22.11.1950 ist vom HICOG Office of Economic Affairs an das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung eine Weisung ergangen, wonach der Langen-Müller Verlag nach Verkündung des MRG 5 rechtlich aufgehört hätte zu bestehen. Er sei im Handelsregister zu löschen, bevollmächtigte Personen seien zu entlassen und alle Geschäfte einzustellen. Diese Weisung ist weder in rechtlicher noch in politischer Hinsicht begründet worden.
8. Hiergegen haben protestiert: die Rückerstattungsbewerber (DHV und DAG).

Hiergegen haben ferner Stellung genommen:

- a) Das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung indem es die Meinung vertrat, dass die offensichtlich von dritter Seite veranlasste Weisung nicht rechtsverbindlich sein könne, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmung KRP Nr.2, KRG Nr.2, KRD Nr.50 widerspreche, sowie der bis jetzt von den Wiedergutmachungsorganen entwickelten Rechtssprechung zuwiderlaufe.
- b) Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen unter Hinweis darauf, dass diese Anweisung stärksten rechtlichen und wirtschaftlichen Bedenken begegne. Die Folge dieser Anweisung wäre, dass die Autoren des Verlages sich anderen Verlegern zuwenden müssten, weil die Produktion ihrer Werke im Langen-Müller Verlag vereitelt wäre. Damit würde der Verlag seiner wertvollsten Vermögenswerte beraubt. Sollten die Rückerstattungsansprüche im Verfahren durchdringen, würde eine Wiederherstellung des früheren Zustandes und des Wertbestandes des Verlages praktisch ausgeschlossen sein. Regressansprüche der Restitutionskläger gegen die mit der Verwaltung des Vermögens betrauten staatlichen Behörden, wie auch gegen die verfügenden Stellen der Besatzungsmacht sind unvermeidlich. Auch politisch könne die Auflösung des Verlages weder mit KRG 2 noch mit MRG 5 begründet werden, da der Verlag nicht als Werkzeug der NS-Herrschaft im Sinne des KRG 2 gelten könne.

Das Finanzministerium weist auch auf das Gutachten der Kommission für Kulturschaffende im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus hin, die bestätigt habe, dass die Zustände, die der Verlag an die NS-Weltanschauung gemacht habe, unerheblich wären und das Minimum dessen darstellten, was einem Verleger seinerzeit zugemutet werden konnte.

Es wird ferner auf eine Veröffentlichung in der im Kurt Desch Verlag erschienenen Zeitschrift "Prisma" hingewiesen (H 17/48), aus der hervorgeht, dass gerade der Langen-Müller Verlag die geistige Verbindung mit dem Ausland während der "Kulturblokade durch das Dritte Reich" in weitgehendem Maße pflegte, mehr als alle übrigen deutsche Verlage. (Danach betrug die Auflage ausländischer Autoren in den Jahren 1933-45 bei Langen-Müller allein 1.225.000 Bände im Vergleich zu 3 1/4 Millionen Bände für alle deutschen Verlage insgesamt.)

- c) Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Erhaltung des Verlages in einem Schreiben vom 9.10.1950 an das Bayr. Ministerium d. Finanzen dringend befürwortet, indem es ausführt, dass bei der grossen Bedeutung des Verlages für das kulturelle Leben das Staatsministerium glaube darauf hinweisen zu müssen, dass eine Liquidation des Verlages nicht im Bayerischen Sinne liege und alles getan werden müsse, um den Verlag in München aufrechtzuerhalten.
- d) Die Wiedergutmachungsbehörde I Oberbayern durch einen Erlass einer einstweiligen Verfügung, die dem Treuhänder verbietet, irgendeine Handlung zu unternehmen oder zu dulden, die die Vermögenssubstanz des Verlages zu schmälern geeignet wäre oder die Auflösung der Firma zur Folge haben könnte, und die im Gegenteil dem Treuhänder gebietet, im Rahmen ordentlicher Geschäftstätigkeit, wie nach MRG 52 i.V.m. T.17 zulässig, den Verlag weiterzuführen und zu erhalten.

Die Wiedergutmachungsbehörde weist darauf hin, dass für die, in der von HICOG ergangenen Weisung angeschnittenen Rechtsfragen ausschliesslich die Wiedergutmachungsorgane zuständig seien, denen nicht durch irgendwelche Erklärungen Dritter vorgegriffen werden können.

- e) Die Staatsregierung selbst in der Person ihres Ministerpräsidenten Dr. E h a r d, dessen Vorsprache beim Hohen Kommissar McC l o y, die soeben erfolgte Veröffentlichung der am 22.11. ergangenen Weisung in Presse und Rundfunk offenbar in der Weise zuvorkommen sollte, dass bei der geplanten Besprechung bereits vollendete Tatsachen geschaffen sein sollten.
9. Welche Interessen kann die amerikanische Militärregierung haben, einen Verlag, der als kulturpolitischer Faktor öffentlich anerkannt ist, unter Missachtung deutscher Rechtssprechung und unter Beugung aller bisherigen rechtlichen Gepflogenheiten in ein schwebendes Rückerstattungsverfahren eingreifend, zu zerstören? Zumal auch ihr bekannt sein müsste, dass die Auslöschung des Verlages, die Beseitigung des Gesellschaftsrechts, des Firmenrechts, und die damit zwangsläufig verbundene Aushöhlung der GmbH eine Beeinträchtigung des zur Rückerstattung begehrten Vermögens darstellt und die Verwirklichung der geltend gemachten Rechte der Antragsteller im Rückerstattungsverfahren vereitelt. Es kann demgegenüber nicht genügen, sich einfach auf das MRG 13 zu berufen, das der amerikanischen Militärregierung die einzig authentische Auslegung ihrer Gesetze vorbehält. Willkür wird ja nicht dadurch Recht, dass sie gesetzlich verankert ist. Das wenigstens haben wir Deutsche aus der Vergangenheit gelernt.

.....

Bei Verwendung des Materials bitten wir höflichst um Zusendung von zwei Belagen, da diese für uns von grosser Wichtigkeit sind.

ikgs

mit Pezold. Gmms? für alle

werden. Es wird uns dann weiter nichts übrigbleiben, als immer mehr mit Aushilfskräften zu arbeiten, die dann jede Firma für sich auf einen ganz begrenzten Aufgabenkreis hin »abrichten« muß. Auf die wenigen, dem Beruf gebliebenen »Vollbuchhändler« aber, wird dann eine von Jahr zu Jahr wachsende Arbeitsbelastung zukommen. Eckhard Röver

Langen-Müller-Jubiläum

(Börsenblatt Nr. 102 vom 20. Dezember 1968)

Ich meine, zu bequem dürfte man es sich mit einer Verlagsgeschichte nun doch nicht machen, und die Zeit von 1931 bis 1945, eine Zeit also, von der ab die beiden Verlage überhaupt erst zusammenstießen und als Langen-Müller-Verlag firmierten, mit nichtssagenden oder falschen Sätzen abzutun. Von »noch schwebt der Ruhm darüber« kann keine Rede im Jahre 1934 sein, genauso wenig wie davon, daß Langen-Müller ein Parteiverlag gewesen sei, wie es sinngemäß in diesem Artikel heißt. Nach der Übernahme des Langen-Müller-Verlags durch den Deutschen Handlungsgehilfenverband 1931 wurde der Verlag durch die dynamische Persönlichkeit Gustav Pezolds, der zum Geschäftsführer ernannt worden war, zu einer für die damalige Zeit unerhörten Blüte gebracht. Natürlich spielte es eine Rolle, daß die nordischen Schriftsteller damals so recht in Mode kamen, ein Zeitrend, dem Verlage heute genauso huldigen wie dazumal. Erinnert sei daran, daß im Langen-Müller-Verlag die wohl einzige damals noch lesbare Literatur- und Kulturzeitschrift »Das Innere Reich« erschien, zu deren Herausgeber Alverdes und Ernst Wiechert gehörten, beides wohl unverdächtige Namen. Es sei daran erinnert, daß es eine ganz persönliche Tat Pezolds war, eine billige Reihe zu verlegen, in der moderne Autoren zu Wort kamen: »Die kleine Bücherei«, deren hübsche Pappbändchen 80 Pf. kosteten. Namen wie Alverdes, Britting, Hans Grimm, Selma Lagerlöf, Karl Benno von Mechow, Wilhelm Schäfer, Emil Strauß, Ludwig Tügel, Franz Tumlner, Ernst Wiechert und Heinrich Zillich, um nur einige der wichtigsten aufzuführen, dürfen in einem Jubiläumsaufsatz genauso wenig fehlen wie die Namen Hamsun und Weinheber. Mag auch deren politische Einstellung aus Naivität eine dem Dritten Reich genehme gewesen sein, so müßte es doch möglich sein, wenigstens diese Namen zu nennen, gehören sie doch zu den »Großen« und waren mit dem Langen-Müller-Verlag auf das engste verbunden.

Nach dem Kriegsende versuchte Pezold, der übrigens nie Parteimitglied war, den Verlag weiterzuführen. Ob ihm dies, wäre er für die damalige Zeit tragbar gewesen – bekanntlich hatte sich der Verlag ganz besonders des auslandsdeutschen Schrifttums, vor allem des südosteuropäischen angenommen –, mit demselben Erfolg gelungen wäre, scheint allerdings fraglich. Tief verbunden und verwurzelt im nationalen Traditionalismus stand der schwäbische Pfar-

tersohn und kaiserliche Seeoffizier der neuen Zeit und ihren Forderungen voll Unverständnis gegenüber.

Möge es dem Langen-Müller-Verlag gelingen, seine alte Bedeutung wiederzuerlangen. *Brigitte Riethmüller*

Wissenschaftliche Literatur in Österreich

Nach Österreich eingeführte Bücher werden dort mit einer Ausgleichsteuer von 13% belastet. Ausgenommen von dieser Belastung sind Bücher, die von Bibliotheken bestellt werden. Für diese Bezüge sind der Zollbehörde bei Eintreffen der Sendung entsprechende Bestätigungen der Bibliotheken (Inventarisierungsbestätigungen) vorzulegen. Bei Festaufträgen ergibt dies keine Schwierigkeiten – außer den umständlichen Manipulationen. Schwierigkeiten entstehen aber dann, wenn Bücher zur Ansicht vorgelegt werden sollen und der betreffende ausländische Verleger auf Grund eines Auslieferungsvertrages nicht mehr direkt an das bestellende österreichische Sortiment liefern kann oder will. Der österreichische Auslieferer kann nämlich wohl die ausgleichsteuerfreie Abfertigung bei seinem Zollamt mit der Bestätigung des Sortiments bei Festaufträgen durchführen, nicht aber bei Aufträgen mit Rückgaberecht oder in Kommission. RR- oder ac-Lieferungen über die Auslieferung kommen daher nur mit 13% belastet nach Österreich. Wenn den Bibliotheken solche Bücher zur Ansicht vorgelegt werden und diese sich zu einem Ankauf entschließen, wollen sie – da nun Festauftrag – die 13% abgezogen haben. Dies ist rückwirkend aber nicht möglich. Das führt dazu, daß das Ansichtsexemplar zurückgegeben und mit Bestätigung neu bestellt wird. Will der Sortimenter die 13% nicht aus seiner Tasche zahlen, muß er an die Auslieferung remittieren und dasselbe Buch mit Bestätigung neu bestellen.

Diese Umstände bedeuten das Ende des Ansichtsversandes in Österreich, wovon naturgemäß hauptsächlich die wissenschaftliche Literatur betroffen wird.

Ein guter Teil der Bibliotheksaufträge kam aber stets aus übernommenen Ansichtssendungen. Es wäre den deutschen Verlegern, die Direktlieferungen an das österreichische Sortiment ablehnen, daher zu raten, einen Ausweg aus diesem Dilemma zu finden, um weiteren Schaden für alle Beteiligten zu vermeiden. Vielleicht könnten sie sich in den genannten Sonderfällen doch entschließen, das österreichische Sortiment direkt zu beliefern.

W. Neugebauer, Linz/Donau

hkg

fördert junge Buchhändler

Information durch

Herbert Hoffmann-Gedächtnis-Stiftung

7 Stuttgart 1, Heidehofstr. 2

ikgs